

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: **xxx.xxx**
 Geändert: 165.100 | 612.300
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 101 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>1. Zweck, Aufgaben und Wirkungsbereich</p>			
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Die Ombudsperson soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben stärken und das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht unterstützen.</p>			

Abweichende Anträge/Prüfungsanträge
Kommission AVW: Seiten 3, 4 und 10

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Ombudsperson hat namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden,b) Vermittlung bei Konflikten mit Behörden,c) Abgabe von Empfehlungen an Behörden. <p>² Sie prüft das beanstandete Verhalten auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.</p>			
	<p>§ 3 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle erstreckt sich grundsätzlich auf</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behörden der kantonalen Verwaltung,b) selbständige und unselbständige Staatsanstalten. <p>² Vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind folgende selbständige Anstalten:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>a) Aargauische Kantonalbank (AKB),</p> <p>b) Aargauische Pensionskasse (APK)</p> <p>c) BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA),</p> <p>d) Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).</p> <p>³ Weiter vom Wirkungsbereich ausgeschlossen sind insbesondere</p> <p>a) der Grosse Rat,</p> <p>b) die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen die Justizverwaltung und die Verwaltungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden,</p> <p>c) privatrechtliche Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben,</p>	<p><i>Streichung lit. b</i></p>	<p><i>Festhalten</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>d) Spitäler,</p> <p>e) kirchliche Institutionen,</p> <p>f) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit,</p> <p>g) alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren,</p> <p>h) alle Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht.</p>	<p><i>Streichung lit. d</i></p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, wie korrekt formuliert werden kann, dass die Spitäler in den Wirkungsbereich der Ombudsstelle miteinbezogen werden – jedoch ohne medizinischen Teil.</p> <p>g) [...] <u>nicht richterliche Behörden in hängigen Rechtsmittelverfahren, ausser bei Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und der Verletzung von Amtspflichten durch die Rechtsmittelbehörde.</u></p>	<p><i>Festhalten</i></p> <p><i>Zustimmung zum Prüfungsantrag</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Die Gemeinden können sich durch entsprechenden Beschluss in ihrer Gemeindeordnung dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle unterstellen. Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind für die Gemeinden unentgeltlich.</p>			
	<p>2. Wahl, Rechtsstellung und Organisation</p>			
	<p>§ 4 Wahl</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt die Ombudsperson für die Dauer von vier Jahren. Zulässig ist die Wahl von zwei Personen im Jobsharing.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 5 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Ombudsperson darf kein anderes öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei, einem Verband oder einer wirtschaftlichen Unternehmung ausüben.</p> <p>² Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.</p>			
	<p>§ 6 Unabhängigkeit</p> <p>¹ Die Ombudsperson ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.</p> <p>² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Büro des Grossen Rats zugeordnet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 7 Aufgaben- und Finanzplan, Jahresbericht</p> <p>¹ Die Ombudsperson erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben den Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht.</p> <p>² Die Ombudsperson übermittelt dem Regierungsrat ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf ihres Budgets und ihren Jahresbericht.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet diese unverändert dem Grossen Rat weiter; er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p>			
	<p>§ 8 Mitarbeitende</p> <p>¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets an.</p> <p>² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 9 Aufsicht und Berichterstattung</p> <p>¹ Die Ombudsperson untersteht der Aufsicht des Grossen Rats.</p> <p>² Sie veröffentlicht zuhanden der Öffentlichkeit jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.</p>			
	<p>§ 10 Amtsenthebung</p> <p>¹ Eine Amtsenthebung durch den Grossen Rat ist zulässig bei</p> <p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig schwerer Verletzung von Amtspflichten,</p> <p>b) dauerhaftem Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben,</p> <p>c) Verurteilung wegen einer Handlung, die mit dem Amt nicht vereinbar ist, es sei denn, diese erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Ombudsperson hat den Grossen Rat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.</p>			
	<p>3. Verfahren</p>			
	<p>§ 11 Einleitung und Prüfungsumfang</p> <p>¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch hin tätig oder wenn sie bei ihren Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.</p> <p>² Sie entscheidet selbst, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.</p> <p>³ Sie kann eine erstinstanzlich hängige Angelegenheit untersuchen.</p> <p>⁴ Nimmt sie ein Anliegen entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 12 Prüfungsinstrumente</p> <p>¹ Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Kompetenzen:</p> <p>a) Einholung von schriftlichen und mündlichen Auskünften,</p> <p>b) Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle,</p> <p>c) Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten.</p>			
	<p>§ 13 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.</p> <p>² Die Behörden sind der Ombudsperson gegenüber ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Vorlage der Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist die Formulierung zu überprüfen, weil die Spitäler in den Wirkungsbereich miteinbezogen werden sollen. Zudem ist zu klären, welche Akten durch die Spitäler herausgegeben werden dürfen bzw. müssen.</p>	<p><i>Zustimmung zum Prüfungsantrag</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.</p>			
	<p>§ 14 Erledigung</p> <p>¹ Die Ombudsperson kann den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen oder eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stellen und der Aufsichtsbehörden abgeben.</p> <p>² Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden.</p> <p>³ Die Behörden informieren die Ombudsstelle und die Ratsuchenden über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.</p>			
	<p>§ 15 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4. Schlussbestimmung			
	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	II.			
	<p>1. Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 23 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihnen in amtlicher oder dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. Das Gleiche gilt zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder bei Vorliegen einer besonderen Vorschrift. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen entsprechende Anordnungen treffen.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Entbindung vom Amtsgeheimnis.</p>	<p>³ Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> die Entbindung vom Amtsgeheimnis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses liegt nicht vor, wenn schwerwiegende Missstände, nach Ausschöpfung des Dienstweges, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates gemeldet werden.</p>	<p>⁴ [...] Mitarbeitende sind <u>be-rechtigt, der [...] kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Mel-dungen, die in gutem Glauben erfolgen.</u></p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>⁶ Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss Absatz 1 und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ dar.</p> <p>⁷ Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen in ihrer beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.</p>			

¹⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>2. Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 10 Prozess der Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Aufgaben- und Finanzplan dem Grossen Rat.</p> <p>³ Der Regierungsrat leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle [...] ⁴ die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz <u>und die Ombudsperson</u> erarbeiten jährlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Aufgaben- und Finanzplan.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Im Aufgabenbereich der Gerichte darf die Steuerung durch den Grossen Rat die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁵ Im Aufgabenbereich der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz darf die Steuerung durch den Grossen Rat die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.</p> <p>⁶ Die zuständigen Instanzen legen nach Massgabe der Aufgabenbereiche die Pläne und Berichte der Leistungsgruppen fest.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 18 Prozess und Steuerungsebenen</p> <p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p> <p>² Für die Steuerungsebenen und den Prozess der Steuerung kommen sinngemäss die §§ 9 und 10 zur Anwendung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat, das Büro des Grossen Rats, die Justizleitung, die Finanzkontrolle [...], die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz <u>und die Ombudsperson</u> erarbeiten für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche den Jahresbericht. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und unterbreitet den Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 11. Mai 2022	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 9. Juni 2022	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			